

macht gewahrt und gesichert würden, meinte Hermann Klenner (Studien über die Grundrechte, S. 52/ 53). An anderer Stelle führte dieser freilich aus, daß der Marxismus eine Staatstheorie entwickelt habe, »in der die wertvollen Überlieferungen des jungen Bürgertums verarbeitet und aufbewahrt, in der sie aufgehoben« seien. In Deutschland hätten auf dem Gebiet der Grundrechtsproblematik besonders Hegel und Fichte Hervorragendes geleistet (a.a.O., S. 83/84). Auf diese Linie schwenkte Eberhard Poppe innerhalb der Diskussion über die Verfassung von 1968 ein (Der Verfassungsentwurf und die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, S. 536/537). Er stellte zunächst fest, eine wesentliche Erkenntnis, die sich im Entwurf der Verfassung durchgängig spiegele, bestehe darin, daß die sozialistischen Grundrechte aus den gesellschaftlichen Verhältnissen des Sozialismus selbst erwüchsen, keine bloße Weiterentwicklung bürgerlicher Grundrechte seien. In diesem Zusammenhang sprach er vom »originären« Charakter der sozialistischen Grundrechte. In einer Fußnote vermerkte er aber: »Mit der Verneinung der Kontinuität zwischen bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten soll nicht die Tatsache negiert werden, daß die von der zur Herrschaft drängenden Bourgeoisie im Kampf gegen die Feudalherrschaft formulierten Menschen- und Bürgerrechte trotz ihrer klassenmäßigen Begrenztheit positive Züge haben.« Ähnlich äußerte er sich (Die Bedeutung der Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, S. 326) im August 1978.

Auf der Linie dieser Argumentation bewegt sich auch das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«. Dort heißt es einerseits (S. 187): »Die Bejahung einer Kontinuität mit den bürgerlichen Rechten der Ausbeuterstaaten würde politisch in die Konvergenz und philosophisch in die Metaphysik einmünden; denn die bürgerliche Staatslehre motiviert die Bürgerrechte ihrer Verfassungen in Ermangelung stabiler politischer und materieller Grundlagen und Sicherungen irrational. Die Verneinung der Kontinuität zwischen den bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten folgt auch aus der marxistisch-leninistischen Auffassung von der Unvereinbarkeit des sozialistischen Rechts mit dem bürgerlichen Recht sowie aus der Lehre von der Zerschlagung der bürgerlichen Staatsmaschine und des rechtlichen Überbaus der alten Gesellschaft.« Andererseits wird etwa später ausgeführt (S. 189): »So entschieden eine Kontinuität von bürgerlichem und sozialistischem Recht verneint werden muß, so unbedingt ist für sozialistische Grundrechte die Feststellung zu bejahen, daß die Arbeiterklasse und der Marxismus-Leninismus alle humanistischen Traditionen bewahren und sie im Hegelschen Sinne aufheben muß. Die moralischen, ideologischen und rechtlichen Vorstellungen erhalten deshalb eine völlig neue Qualität, weil sie sich in der sozialistischen Gesellschaft verwirklichen, die bestimmt ist von den neuen Produktionsverhältnissen, die sich auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln entwickeln.«

4. Die sozialistische Grundrechtskonzeption, welche die Abwertung der »bürgerlichen« 8 Grundrechtskonzeption einschließt, wird durch das marxistisch-leninistische anthropologische Vorverständnis und die Vorstellung von der Determination des Geschichtsablaufs bestimmt.

a) Unter Anknüpfung an das Karl-Marx-Wort, das menschliche Wesen sei kein den 9 einzelnen Individuen innewohnendes Abstraktum, sondern in seiner Wirklichkeit das Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse (Thesen über Feuerbach, These 6, Ausgewählte Schriften, Band II, S. 377), wird der Mensch als »gesellschaftliches« 539 Wesen begriffen